



## **RAHMENVERTRAG über die Bewertung von Zahnarztpraxen im Kammerbereich der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg**

Zwischen dem

**Sachverständigeninstitut Prof. Dr. Wolfgang Merk  
Hirschstr. 9, 89073 Ulm**

vertreten durch Herrn Prof. Dr. Wolfgang MERK

- Auftragnehmerin -

und der

**LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart,**

vertreten durch den Präsidenten, Dr. Udo LENKE

- Auftraggeberin -

wird folgender Rahmenvertrag über die Erstellung von Privatgutachten zur Praxiswertermittlung von Zahnarztpraxen im Kammerbereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Rahmenvertrages zwischen den Vertragsparteien ist die Erstellung von neutralen und objektivierten Privatgutachten

- a) für die Wertermittlung von Zahnarztpraxen in Baden-Württemberg sowie
- b) zwecks Berechnung des Zugewinnausgleichs, Unterhalts und Verdienstauffalls für Kammermitglieder der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg zu vergünstigten Konditionen.

### **§ 2 Pflichten der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Kammermitgliedern der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einen Preisnachlass von 12 % auf die Gebühren aus ihrer Gebührentabelle, die sich an der jeweils geltenden Steuerberatergebührenverordnung anlehnt, zu gewähren.
- (2) Reisezeiten sowie Nebenkosten für Fahrt, Porto, Telefon etc. werden Kammermitglieder der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bei Anwendung der Gebührentabelle nicht gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) Die Auftragnehmerin liefert zum 01.10.2011 eines jeden Jahres der Auftraggeberin eine anonymisierte Aufstellung über die von den Kammermitgliedern in Auftrag gegebenen Gutachten, die Aufschluss gibt über die Anzahl, die Art und die landesweite Verteilung der Aufträge.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, über den Abschluss des Rahmenvertrages im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg und durch Rundschreiben über die Bezirkszahnärztekammern die Kammermitglieder zu informieren.

### **§ 4**

#### **Konkurrenzschutz**

Der Auftragnehmerin ist bekannt, dass die Auftraggeberin einen weiteren Rahmenvertrag mit gleichem Vertragsgegenstand im Kammerbereich abgeschlossen hat.

### **§ 5**

#### **Vertragsdauer; Kündigung**

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt zum 01.12.2011 in Kraft und wird zunächst für die Dauer bis zum 31.12.2012 abgeschlossen.
- (2) Nach Ablauf des 31.12.2012 verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, sofern vorher keine neue Vereinbarung abgeschlossen oder der Vertrag gekündigt wurde.
- (3) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2012.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

### **§ 6**

#### **Änderungen und Ergänzungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.



## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Stuttgart, den 25. Oktober 2011

**Für die Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg:**

**Für das Sachverständigeninstitut Merk:**

.....  
Dr. Udo Lenke, Präsident

.....  
Prof. Dr. Wolfgang Merk